

§ 22 EpidemieG Räumung von Wohnungen.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Räumung von Wohnungen und Gebäuden anzuordnen, wenn diese Maßnahme nach Art des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.
2. (2)Den betreffenden Bewohnern ist über ihr Begehr, und zwar im Falle ihrer Mittellosigkeit unentgeltlich, eine angemessene Unterkunft und Verpflegung beizustellen.

In Kraft seit 25.07.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at